

Richtlinie des SRA DHB

zu Reise- und Übernachtungskosten, Spielleitungsaufwandsentschädigung und Tagesspesen

Grundlagen der Richtlinie:

SPO DHB:

§ 38 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter, der Schiedsrichterbeobachter und der Mitglieder des Turnierausschusses

(1) ¹Bei Spielen der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, erhalten die Schiedsrichter Kostenersatz (Fahrtkosten und Übernachtung), Spielleitungsaufwandsentschädigung und Tagesspesen, die Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten vom Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren vom Ausrichter, nach den vom SRA veröffentlichten Sätzen. ²Die Auszahlung hat unmittelbar nach Spielende zu erfolgen. ³Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielleitungsaufwandsentschädigung selbst verantwortlich.

SPO Hockeyliga e.V.:

§ 33 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter, der Schiedsrichterbeobachter und der Mitglieder des Turnierausschusses

Wortgleich zu SPO DHB §38

Für die Kostenerstattung gilt folgende Regelung:

1. Spielleitungsaufwandsentschädigung (SPAЕ)

Schiedsrichter erhalten als **Spielleitungsaufwandsentschädigung** folgende Sätze:

- 1. Bundesliga Herren: 150,00 €**
- 1. Bundesliga Damen: 150,00 €**
- 2. Bundesliga Herren: 100,00 €**
- 2. Bundesliga Damen: 100,00 €**

Bei der Spielleitungsaufwandsentschädigung wird nicht nach Einzel- oder Doppelspieltagen unterschieden. Maßgeblich für die Höhe ist ausschließlich die Spielklasse des geleiteten Spiels.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schiedsrichter für die Versteuerung der Spielleitungsaufwandsentschädigung selbst verantwortlich sind.

2. Tagesspesen

Sie erhalten unabhängig von ihrem Einsatz in einer Bundesliga als Spesen Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend § 9 Abs. 4a EStG, nämlich aktuell je Tag:

- bei 24 Stunden Abwesenheit: 28,00 €**
- bei 8 – 24 Stunden Abwesenheit: 14,00 €**
- unter 8 Stunden Abwesenheit: 0,00 €**

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Maßgeblich für die Berechnung ist die tatsächliche Abwesenheit je **Kalendertag** (00:00 bis 24:00 Uhr). Der volle Satz (24 Stunden Abwesenheit) wird daher in der Praxis nur erreicht werden, wenn ein Schiedsrichter über drei Tage abwesend und nicht „zu Hause“ angesetzt wird. Beispiel Anreise Freitag, Abreise Sonntag.

3. Grundsätzliches

Alle Schiedsrichter sind verpflichtet die günstigste und zeiteffizienteste Art der An- und Abreise zu wählen.

4. Reisekosten – An- und Abreise, sowie Hotelübernachtungen

a) Abrechnung An- und Abreise

Folgende grundsätzliche Anreisearten sind vorgesehen:

0-150 Kilometer Anreise = PKW oder Bahn
151-350 Kilometer Anreise = Bahn (2. Klasse)
über 350 km Kilometer Anreise = Bahn oder Flugzeug

Bei Anreisen mit dem PKW sind (auch bei Fahrgemeinschaften) pro Kilometer 0,30 € an Kostenerstattung vorgesehen.

Nutzen Schiedsrichter bei Strecken unter 300 Kilometer einen PKW statt der Bahn, darf höchstens der Normalpreis der Bahn abgerechnet werden. Hat der Schiedsrichter eine zu dem Zeitpunkt gültige Bahncard, die er abgerechnet hat oder abrechnen wird, ist die Rabattierung der Bahncard auf den Normalpreis zu berücksichtigen. Bei Strecken über 300 Kilometer darf maximal der Normalpreis der Bahn incl. dem Rabatt einer Bahncard 25 abgerechnet werden, auch wenn der Schiedsrichter keine Bahncard besitzt.

Bei der Anreise sind die Sparpreise der Bahn zu nutzen, jedoch immer mit der Möglichkeit, dass diese gegen eine geringe Gebühr kurzfristig stornierbar sind. Bei der Abreise kann ein flexibles Ticket genutzt werden.

Bahnfahrten über 200 Euro (gesamte Reise), ohne Nutzung einer Bahncard (25/50), sind durch den DHB SRA* zu genehmigen.

Haben Schiedsrichter eine Anreise von über 350 Kilometern, steht es ihnen grundsätzlich frei, einen Flug zu buchen. Dieser muss vorab vom DHB SRA* genehmigt werden und sollte nicht 25% des Flex-Preises der Bahn übersteigen. In diesem Fall ist der gastgebende Verein über die zu erwartenden Kosten vorab zu informieren. Die Rabattierung der Bahncard findet bei der Feststellung des Normalpreises in diesem Fall keine Anwendung. Die An- und Abreise erfolgt grundsätzlich am Tag des Spiels. Eine Anreise am Vortag des Spiels oder eine Abreise am Tag nach dem Spiel ist grundsätzlich durch den DHB SRA* zu genehmigen. Bei mehreren Spielen an einem Wochenende kann eine Übernachtung erfolgen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Ein Mietwagen darf grundsätzlich nicht abgerechnet werden.

Bei Doppelspieltagen werden die kompletten An- / Abreisekosten grundsätzlich am ersten Spieltag des Wochenendes abgerechnet.

b) Übernachtungskosten

aa) Schiedsrichter können grundsätzlich ihre Übernachtungsmöglichkeiten bis zu einem Betrag von 150,00 € inkl. Frühstück selbst buchen. Der Übernachtungsort sollte zentral zu den Austragungsorten der Spiele sein.

Bei Großereignissen (wie z.B. Hafenfeste, Messen, Oktoberfest, Marathon...) an dem jeweiligen Ort, kann nach Rücksprache mit dem DHB SRA* der Betrag auf 200 € inkl. Frühstück erhöht werden.

bb) Sollte der Heimverein in der Einladung zum Spiel den Schiedsrichtern entsprechende Hotels anbieten, sind die Schiedsrichter gehalten dieses Angebot anzunehmen bzw. in ähnlicher Preiskategorie (maximal +10%) ein Zimmer selbst zu buchen. Die Einladung hat durch den Heimverein 14 Tage vor dem Spiel zu erfolgen, ansonsten gilt aa).

cc) Ist eine Übernachtung am Einsatzort wirtschaftlich sinnvoll, kann auch **alternativ** zu den angefallenen Hotelkosten eine Pauschale von 20 € abgerechnet werden (Übernachtung bei Freunden, Familie, Geschwister...)

c) Anreise und Parkkosten an Flughäfen und Bahnhöfen

Die An/Abreise zum Bahnhof oder Flughafen wird gemäß §4a dieser Richtlinie erstattet. Parkt der Schiedsrichter seinen eigenen PKW im Rahmen einer Ansetzung an einem Bahnhof oder einem Flughafen, können hierfür maximal 15€ am Tag abgerechnet werden. Die Quittung hierfür ist dem DHB SRA* auf Verlangen vorzulegen.

d) Abrechnung der Bahncard

Wenn eine Bahncard 25 oder 50 sich auf Grund von Erfahrungswerten des Schiedsrichters rechnet, darf er eine Bahncard zur Reduzierung seiner Reisekosten erwerben. Diese kann er entsprechend bei seinem nächsten Einsatz in der Bundesliga abrechnen. Eintragung im elektronischen Spielberichtsbogen sind unter „Bemerkungen“ vorzunehmen. **Bevor eine Abrechnung erfolgen kann, muss der Schiedsrichter die Bahncard beim DHB SRA* anmelden und sich die Abrechnung genehmigen lassen. Die Mitteilung enthält zur Information des DHB SRA* auch die Gültigkeit der Bahncard und die Art der Bahncard (BC 25 oder BC 50).** Anschließend ist im Vorfeld des Bundesligaspiels der Heimverein darüber zu informieren. Grundsätzlich gilt, dass die Ersparnis für die Bundesligavereine durch den Einsatz der Bahncard im Vorjahr zu einem Ertrag gegenüber den Kosten dieser geführt haben muss. Den entsprechenden Nachweis hat der Schiedsrichter gegenüber dem DHB SRA* vorzulegen.

Eine Bahncard 50 rechnet sich ab einem nicht rabattierten Ticketpreis von über 550 Euro innerhalb eines Jahres, die Bahncard 25 rechnet sich bereits ab einem nicht rabattierten Ticketpreis von 250 Euro innerhalb eines Jahres. Daher empfiehlt der DHB SRA die Bahncard 25.

Für die rechtzeitige Kündigung und genehmigte Verlängerung der Bahncard ist jeder Schiedsrichter selbst verantwortlich.

e) Transport vor Ort

Der Heimverein steht in der Verpflichtung, die Schiedsrichter am Bahnhof der Stadt, in dem das Spiel stattfindet, abzuholen und nach Spielende am Abreisetag hinzubringen. Sollte der Schiedsrichter mit dem Flugzeug anreisen, ist der Schiedsrichter am Flughafen abzuholen, sollte der Zielflughafen im Umkreis von 40km vom Spielort sein. Gleiches gilt für die Rückreise. Im Einvernehmen können sich Schiedsrichter und Heimverein auf einen anderen Ort zur Abholung verständigen. Ersatzweise kann der Verein den Schiedsrichter bitten ein Taxi zu nehmen, dessen Kosten der Heimverein, unabhängig von der Bundesligaumlage, separat und ohne Eintragung in die auf dem elektronischen Spielberichtsbogen vorgesehenen Felder für die Reisekosten, gegen Quittung erstattet. Unter Bemerkungen kann auf Wunsch des Heimvereins z.B. „Taxifahrt zum Bahnhof 15,- €“ aufgeführt werden. Erhält der Schiedsrichter keinerlei Einladung oder Rückmeldung vom Heimverein zur Anreise, darf er von sich aus die Option Taxi wählen und

erhält die Kosten vom Heimverein erstattet. Übernachtet ein Schiedsrichter vor Ort, hat der Heimverein den Transport zum bzw. ab dem gebuchten Hotel am Spieltag zu gewährleisten. Das gilt aber nur für das Hotel, welches vom Verein gebucht, bzw. vorgeschlagen wurde. Ansonsten muss der Transport nur zum bzw. ab dem nächstliegenden ÖPNV-Haltepunkt des Spielortes gewährleistet werden.

f) Abrechnung der Hotelkosten

Sollte eine Hotelübernachtung an Doppelspieltagen notwendig sein, sind diese beim 2. Spieltag an dem Wochenende abzurechnen

*DHB SRA: Dirk Möller (moeller@deutscher-hockey-bund.de)

Stand: August 2024